

Sonderregelungen für die Spiele in den Pokalwettbewerben im Spieljahr 2019/20 nach dem 30.06.2020

Präambel

In Folge der COVID-19-Pandemie und der dadurch bedingten Aussetzung des Spielbetriebs in der Zeit vom 12.03. bis 30.06.2020 konnten der DB Regio-wfv-Pokal der Herren, der wfv-Verbandspokal der Frauen und der Jugend sowie die Bezirkspokalwettbewerbe (Herren, Frauen, Jugend) nicht bis zum Abschluss des Spieljahres 2019/20 sportlich zu Ende geführt werden.

Soweit diese Wettbewerbe nach dem 30.06.2020 fortgesetzt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen, die der Vorstand im Umlaufverfahren beschlossen hat. Etwa entgegenstehende Regelungen der wfv-Spielordnung, der wfv-Jugendordnung sowie der jeweiligen Durchführungsbestimmungen werden ausgesetzt bzw. finden keine Anwendung.

I. Herren und Frauen

1. Spielerlaubnis

- a. Spielberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt des Spiels über eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele verfügt.
- b. Die Regelung des § 16 Nr. 3.1 Abs. 3 wfv-Spielordnung, wonach der 30.06.2020 als Abmeldetag gilt, wenn ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teilnimmt und sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb abmeldet, wird ausgesetzt.
- c. Vertragsspieler, deren Vertragsverhältnis durch Befristung oder aus anderem Rechtsgrund zum 30.06.2020 endete, haben keine Spielerlaubnis für noch ausstehende Pokalspiele. Die Regelungen der DFB-Spielordnung, wonach eine Spielerlaubnis nicht erlischt, wenn ein bis 30.06.2020 befristeter Vertrag fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um noch ausstehende Pflichtspiele der Saison 2019/20 auszutragen, finden keine Anwendung.
- d. In Abweichung von den Regelungen der §§ 11c Nr. 2 und 14b Nr. 2 wfv-Spielordnung setzt die Teilnahme an noch ausstehenden Pokalspielen nicht voraus, dass der Spieler an mindestens zwei Spielen der ersten Mannschaft des Vereins der allgemeinen Verbandsspielrunde teilgenommen hat oder für mindestens zwei Spiele spielberechtigt gewesen wäre.

2. Festspielregelung und Spielmanipulation

- a. Die Festspielregelungen der §§ 11c Nr. 1 und 14b Nr. 1 wfv-Spielordnung finden auf die noch ausstehenden Pokalspiele mit der Maßgabe Anwendung, dass die Stammspielereigenschaft zum Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 ermittelt wird.

- b. Die Regelung zur Spielmanipulation gemäß § 16 lit. b wfv-Rechts- und Verfahrensordnung findet auf die noch ausstehenden Pokalspiele mit der Maßgabe Anwendung, dass als Spieler der höheren Mannschaft gilt, wer in den vier unmittelbar vor dem 12.03.2020 ausgetragenen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft mindestens zweimal von Beginn an zum Einsatz gekommen ist, und zwar ungeachtet des Alters und der jeweiligen Spieldauer.

II. Jugend

1. Spielerlaubnis

- a. Spielberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt des Spiels über eine Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele verfügt.
- b. Meldet sich ein Spieler innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Pokal-Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus dem Pokal-Wettbewerb ab, so gilt gemäß § 10 Nr. 2.1 wfv-Jugendordnung der 15.07.2020 (Jahrgang 2002 und jünger) bzw. gemäß § 16 Nr. 3.1 Abs. 3 wfv-Spielordnung der 30.06.2020 (Jahrgang 2001) als Abmeldetag.
- c. Verlängert ein Verein ein Vertragsspielerverhältnis über den 30.06.2020 hinaus, um dem Vertragsspieler die Teilnahme an den noch ausstehenden Pokalspielen der Spielzeit 2019/2020 zu ermöglichen, besteht die Spielerlaubnis fort.
- d. Spieler, die zu einem Verein übergetreten sind und nicht an mindestens zwei Spielen einer Mannschaft dieses Vereins der allgemeinen Verbandsspielrunde teilgenommen haben oder nicht mindestens für zwei Spiele der allgemeinen Verbandsspielrunde bis zur Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 spielberechtigt gewesen wären, sind gemäß § 16 Nr. 2 wfv-Jugendordnung für die ausstehenden Pokalspiele nicht teilnahmeberechtigt.
- e. Teilnahmeberechtigt ist, wer bis zum 30.06.2020 der jeweiligen Altersklasse angehörte. Die noch ausstehenden Pokalspiele gelten gemäß § 16 Nr. 2 wfv-Jugendordnung als zum alten Spieljahr 2019/20 gehörend.
- f. Eine für das Spieljahr 2019/20 erteilte Gastspielerlaubnis (seit 01.07.2020: Zweitspielrecht aufgrund fehlender Spielmöglichkeit) besteht bis zum Abschluss des Pokal-Wettbewerbs oder dem Ausscheiden des Vereins aus dem Pokal-Wettbewerb fort.

3. Festspielregelung und Spielmanipulation

- a) Die Festspielregelung des § 16 Nrn. 3 bis Nr. 5 Abs. 1 bis 4 wfv-Jugendordnung finden auf die noch ausstehenden Pokalspiele mit der Maßgabe Anwendung, dass die Stammspielereigenschaft zum Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 ermittelt wird.
- b) Die Festspielregelungen des § 16 Nr. 5 Abs. 4 und Nr. 6 Abs. 2 wfv-Jugendordnung sowie die Regelungen zur Spielmanipulation gemäß § 16 lit. b wfv-Rechts- und Verfahrensordnung finden auf die noch ausstehenden Pokalspiele keine Anwendung.

Begründung:

I. Herren und Frauen

Die für die Herren und Frauen getroffenen Regelungen sehen vor, dass die ausstehenden Spiele in den Pokalwettbewerben grundsätzlich mit den Mannschaftskadern des neuen Spieljahres 2020/21 absolviert werden. Dies erscheint deshalb sachgerecht, weil die Spiele bis

Mitte/Ende August ausgetragen werden und es im Bereich der Herren und Frauen erfahrungsgemäß deutliche Fluktuationen gibt. Eine Rückkehr zum bisherigen Verein bis kurz vor Beginn der Meisterschaftsrunde 2020/21, um noch ausstehende Pokalspiele zu absolvieren, wäre mit erheblichen Problemen für alle Beteiligte verbunden. Vor diesem Hintergrund werden die Möglichkeit zu einer späteren Abmeldung und einer kurzzeitigen Vertragsverlängerung ausgesetzt. Umgekehrt können auch Spieler teilnehmen, die sich erst in der aktuellen Wechselperiode dem neuen Verein angeschlossen haben.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern bleibt es bei den allgemeinen Regelungen zum Festspielen und zur Spielmanipulation, dies jeweils mit der Maßgabe, dass als Stichtag auf den Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebs (12.03.2020) abgestellt wird.

II. Jugend

Die Regelungen für die Jugend sehen vor, dass die ausstehenden Spiele in den Pokalwettbewerben grundsätzlich mit den Mannschaftskadern und Jahrgängen des abgelaufenen Spieljahres 2019/20 absolviert werden. Dies erscheint deshalb sachgerecht, weil die Spiele überwiegend noch vor den Sommerferien ausgetragen werden, es im Bereich der Jugend deutlich weniger Vereinswechsel gibt und zudem den Jahrgangswechseln Rechnung getragen werden muss. Vor diesem Hintergrund bleibt es bei der Möglichkeit, dass sich die Spieler noch nach den Pokalspielen abmelden können, auch kurzfristige Vertragsverlängerungen möglich sind und Gastspielrechte/Zweitspielrechte verlängert werden. Umgekehrt können keine Spieler teilnehmen, die sich erst jetzt bzw. nach dem 12.03.2020 dem neuen Verein angeschlossen haben.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bleibt es grundsätzlich bei den allgemeinen Festspielregelungen dies jeweils mit der Maßgabe, dass als Stichtag auf den Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebs (12.03.2020) abgestellt wird. Ausgesetzt werden hingegen die Regelungen zum Festspielen, die grundsätzlich für Spiele nach dem letzten Meisterschaftsspiel vorgesehen sind. Dies ist dadurch begründet, dass zum Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 für die Vereine nicht absehbar war, dass ein Einsatz in den vorangegangenen vier Pflichtspielen der höheren Mannschaft einem späteren Einsatz nach dem Ende der laufenden Spielrunde in der niedrigeren Mannschaft entgegenstehen würde. Dies gilt analog für die Regelungen zur Spielmanipulation.